

Hauptsatzung

für die Gemeinde Bohmte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) **in der Fassung vom 17.12.2021** hat der Rat der Gemeinde Bohmte **in seiner Sitzung am 31.03.2022** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bohmte".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bohmte zeigt in blauem Feld auf einem mit sechsspeichigem blauem Rad belegten goldenen Dreieck einen goldenen Eichenbaum mit sechs Blättern und sechs Eicheln.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind „blau-gold“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist blau und gold längsgestreift und zeigt das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Ratszuständigkeit / Wertgrenzen

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in führt gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet über Verfügungen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes (z.B. Auftragsvergaben) bis zu einer Höhe **von 25.000 €**.

§ 4

Ortsräte

- (1) In den drei Ortschaften der Gemeinde Bohmte werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
 - in der Ortschaft Bohmte aus 11 Mitgliedern
 - in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen aus 7 Mitgliedern
 - in der Ortschaft Hunteburg aus 9 Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister erfüllen gem. § 95 Abs. 2 NkomVG im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Diese umfassen die Beratung des/der Bürgermeisters/in in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 5

Finanzielle Ausstattung der Ortschaften

Neben der Bereitstellung von Mitteln zur Erledigung der Aufgaben des Orsrates gem. § 93 Abs. 2 NkomVG werden im Haushaltsplan der Gemeinde Bohmte für die Ortschaften Haushaltsmittel ohne Zweckbestimmung bereitgestellt, über deren Verwendung der Ortsrat entscheidet. Die Höhe des Budgets, die sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft am 01.10. des Vorjahres bemisst, wird vom Gemeinderat jeweils bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und dem Beschluss der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6

Beamte auf Zeit

Neben dem/der Bürgermeister/in wird der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in als Erste/r Gemeinderat/rätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG der/die Beamte/in auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8

Vertretung des/der Bürgermeisters/in nach § 81 Abs. 2 NkomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des/der Bürgermeisters/in, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

ses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bohmte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen, Satzungen, **Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen** der Gemeinde Bohmte werden im **gedruckten** „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, **auch ortsübliche** Bekanntmachungen (z.B. **betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen nach § 59 Abs. 5 NKomVG oder Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**) sind durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Bohmte am Rathaus in Bohmte, an der Verwaltungsnebenstelle in Hunteburg und am Feuerwehrhaus in Herringhausen zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist auf den aushängenden Exemplaren zu vermerken. Diese Regelung gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

- (3) Sind nach Absatz 1 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist durch Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Aushang gem. § 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen sowie über das Internet (www.bohmte.de) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. **Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.**

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

In der Gemeinde Bohmte ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig. Über die Berufung und Abberufung entscheidet der Rat in analoger Anwendung von § 8 Abs. 2 NKomVG. Bezüglich der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte gilt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bohmte, den 01.04.2022

Tanja Strotmann
Bürgermeisterin